7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Zweckbindungsfrist

[1]Die zeitliche Bindung zur Erreichung des Zuwendungszweckes der nach Nr. 2 dieser Richtlinie getätigten Investitionen (Zweckbindungsfrist) nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO beginnt mit dem Datum der Fertigstellung des Vorhabens. [2]Sie endet

- bei mobilen Elektrozäunen und Weidezaungeräten nach fünf Jahren
- bei Festzäunen nach zehn Jahren
- bei Herdenschutzhunden nach fünf Jahren.

7.2 Rückerstattung der Zuwendung

[1]Wird der Zuwendungszweck innerhalb der unter 7.1 genannten Zeiträume nicht mehr erfüllt (zum Beispiel durch Aufgabe der Weidetierhaltung), ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich in Textform mitzuteilen und die Förderung grundsätzlich anteilig zurückzufordern. [2]Hierfür wird die Dauer der tatsächlichen Nutzung in begonnenen Monaten ins Verhältnis mit der Zweckbindungsfrist in Monaten gesetzt. [3]In Fällen höherer Gewalt oder Umständen, die vom Antragsteller nicht zu verantworten sind, können Ausnahmen von der Zweckbindung zugelassen werden.